

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Instruierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Bescheinigt täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Bel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Seite 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Seite 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

N 88.

Donnerstag, den 19. April

1917.

Bu 3346/VI. Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.
Es werden gebraucht: Arbeiter zum Entladen von Eisenbahnwagen.
Schriftliche Meldungen sind zu richten an die Zentralauskunftsstelle Leipzig, Döllnitzer Str. 1, II.

Kriegsamtsstelle Leipzig.

Höchstpreise für Herbstgemüsekonserven.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 12. April 1917. 432 II B VI a
Ministerium des Innern. 1800

Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeugerhöchstpreis:		Einzelhandelshöchstpreis:	
	für die 1/2 Dose	M.	für die 1/2 Dose	M.
Karotten:				
extra kleine	1.—		1.25	
kleine	— .80		1.—	
junge	— .68		— .88	
geschnittene	— .64		— .82	
Weißkohl	— .61		— .78	
Rotkohl und Wirsingkohl	— .75		— .95	
Draumkohl	— .62		— .80	
Rosenkohl	1.25		1.55	
Blumenkohl	1.35		1.65	
Rohrabi	— .70		— .90	
Rohrabi ganze Köpfe	— .90		1.13	
Sellerie	— .95		1.20	
Spinat	— .71		— .90	
Steinpilze	1.72		2.—	
Stechrüben	— .62		— .80	
Pfifferlinge	1.30		1.60	

Diese Preise sind Höchstpreise.
Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

- Erzeuger-Höchstpreise.
Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pf., die 1 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pf., die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pf.
- Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt, kostet die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zuzüglich 7 Pf., die 1 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 2 Pf., die 2 1/2 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 8 Pf.

b) Einzelhandels-Höchstpreise.
Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschl. 50 Pf. beträgt	12 Pf.	15 "	17 "	20 "	22 "	25 "	28 "	35 "	40 "	45 "	50 "
60 "											
70 "											
80 "											
90 "											
1 M.											
1,35 "											
1,70 "											
2,10 "											
2,50 "											
3 "											

Bei den Dosen über 3 M. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pf. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Fajbohnen im Einzelhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Auslag zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.
Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Ranter.

Verordnung

über den Absatz von Schlachtkälbern.

Auf Grund von § 12 der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-

Gesetzblatt Seite 607) wird zwecks Ersparnis an Milch angeordnet, daß Kälber, die zu Schlachtzwecken bestimmt sind, spätestens im Alter von 14 Tagen zur Abschachtung zu bringen sind.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern. 1801
929 II B III

Auf Rittergut Anauthain (Amtsh. Leipzig) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 14. April 1917. 211 f II V.
Ministerium des Innern. 1802

Militärurlauber-Fleischmarken betreffend.

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der allgemeinen Fleischration durch Einführung der Fleischzulage sind vom 16. April 1917 ab die auf 1/10 Anteil lautenden Fleischmarken der Militärurlauber-Lebensmittelkarten mit 50 g Fleisch mit Knochen oder 40 " Fleisch ohne Knochen oder 50 " Fleischwurst oder 100 " Fleischkonserven (mit der Dose gewogen) zu beliefern.

Die Belieferung der Reichsfleischmarken hat dagegen nach wie vor nach den bisher gültigen, auf der Rückseite jeder Reichsfleischkarte verzeichneten Sätzen zu erfolgen.
Schwarzenberg, den 14. April 1917.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Wurstverkauf

Donnerstag, den 19. April 1917, in den Geschäften
Lang, Heidrich, Uhlmann, Reichner, M. Müller.
Kopfmenge: 50 g. Bezugsberechtigt sind die Haushaltungen Nr. 849 bis 1755 mit Marke 16 von Blatt 5 des Ausweisheftes.

Verkaufsordnung:

H—M	in der Zeit von 8—9 Uhr vorm.,
R u. S	" " " 9—10 " "
N—Q u. T—Z	" " " 10—11 " "
A—G	" " " 11—12 " "

Nachverkauf findet nicht statt.
Eibenstock, den 18. April 1917. Der Stadtrat.

Verteilung der Brot-, Mehl- und Kartoffel-Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter

Donnerstag, den 19. April 1917, vormittags von 8 Uhr an.
Die Abfertigung geschieht in der Weise, daß Schwerarbeiter mit Ausweisheften der Nummern

1—500	von 8—9 Uhr,	1501—2000	von 11—12 Uhr
501—1000	" 9—10 "	2001 u. höh. Nrn.	" 12—1 "
1001—1500	" 10—11 "		

an die Reihe kommen.
Die Zahl der anerkannten Schwerarbeiter ist wesentlich eingeschränkt worden.
Eibenstock, den 18. April 1917. Der Stadtrat.

Städtische Nahrungsmittelverkäufe.

Donnerstag, den 19. ds. Mts., Syrup: bei G. E. Tittel, Cl. Seifert, Konsumverein I. Kopfmenge 150 g. Preis für das Pfund 40 Pfg. gegen Abgabe der Marke D.
Freitag, den 20. ds. Mts., Eier: bei Glingel, Zettel, J. Hauschild, Lehrer, R. Ott, Konsumverein I und II.

Auf den Kopf entfällt 1 Stück zu 28 Pfg. gegen Abgabe von Abschnitt C.
Gerstenmehl: bei R. Engmann, Cl. Seifert, P. Gerold, G. E. Tittel, E. Zeuner, E. Schindler, Friedr. Niesel, Konsumverein I und II.
Kopfmenge 1/2 Pfund. Preis 32 Pfg. für das Pfund gegen Abgabe von Abschnitt E der Bezirkslebensmittelkarte.

Sonnabend, den 21. ds. Mts., Haserlkoden: bei E. Hengel, S. Lohmann, E. Glasmann, E. Eberlein, P. Hubrich, P. Brenner, C. W. Friedrich, P. Mehnert, Konsumverein I und II.
Kopfmenge 1/2 Pfund. Preis 44 Pfg. für das Pfund gegen Abgabe 1/2 Marke A der Bezirkslebensmittelkarte. Das Lebensmittel-Ausweisheft ist außerdem vorzulegen. Es dürfen jeweils nur die in der betr. Woche gültigen Abschnitte abgetrennt werden.

Eibenstock, den 18. April 1917. Der Stadtrat.

Grundstücksbesitzer

werden an die stete Reinhaltung der Fußwege erneut erinnert.
Eibenstock, den 18. April 1917. Der Stadtrat.